



## Satzung (Stand 2000)

Satzung des Reit- und Fahrvereins Hengsen-Opherdicke e. V., 59439 Holzwickede

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Hengsen-Opherdicke e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Holzwickede-Opherdicke und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Zucht-, Reit- und – Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

1. Der Reitverein bezweckt:
  - a) Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
  - b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
  - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports; insbesondere die Veranlassung und Beschickung von Leistungsprüfungen;
  - d) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - e) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
  - f) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - g) die Förderung des therapeutischen Reitens;

- h) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er enthält sich jeder politischen Tätigkeit. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

1. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes und der FN.



# Satzung (Stand 2000)

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
  - b) Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, Ausschluss oder Tod
  - b) mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 30. November des Jahres schriftlich kündigt.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder nachhaltig gegen die vom Vereinsvorstand beschlossene Anlagenordnung verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradlichen Verhaltens schuldig macht;
  - b) seiner Beitragspflicht oder den Gebührenzahlungen trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf Vereinsvermögen.

## § 6

### Organe des Vereins

- sind:
1. Der Vorstand
  2. Die Mitgliederversammlung

## § 7

### Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassensführer
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Jugendwart

Der Vorstand unter a) bis d) wird von den Mitgliedern bzw. der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendwart wird von den Vereinsmitgliedern im Alter von 12 bis 21 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung als zum Vorstand gehörend bestätigt.

Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jedes für sich alleine vertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist durch § 8 i) beschränkt. Der Vorstand bestimmt über die Bildung von notwendigen Ausschüssen.

Der Vorstand kann für die Leistungen des Vereins Gebühren festsetzen. Er kann auch Arbeitsdienste festsetzen und erforderlichenfalls Ablösesummen bestimmen.

Gebühren, Arbeitsdienste und Ablösebeträge sind so zu bestimmen, dass der ideale Zweck des Vereins gewahrt wird.

## § 8

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.



# Satzung (Stand 2000)

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der o. a. Vorstandsmitglieder a) bis d) alle 4 Jahre, die Bestätigung des Jugendwartes, sowie die Entbindung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder. Nicht entbinden kann sie den Jugendwart. In Bezug auf den Jugendwart ist lediglich die Jugendabteilung zuständig. Der Jugendwart wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- b) die Entgegennahme des Jugendberichtes, der Jahresrechnung, des Jahresberichts des Jugendwartes bzw. der Jugendabteilung.
- c) die Entlastung des Vorstandes.
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Für die Festsetzung von Umlagen ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Der 1. und 2. Vorsitzende dürfen gemeinsam im Einzelfall über den Abschluss von Geschäften in Höhe von 10.000 Euro (zehntausend) bestimmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Verfügungen, die das wesentliche Vermögen des Vereins betreffen und über Änderungen, Abschluss oder Verlängerung des Pachtvertrages über die Reitanlage mit 2/3 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für den Fall, dass im ersten Wahlgang keine 2/3 Mehrheit zustande kommt, ist innerhalb von 8 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für den Fall, dass bei dieser erneuten Abstimmung im ersten Wahlgang keine 2/3 Mehrheit zustande kommt, entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

## § 9

### Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine des Kreises.

2. dem Provinzialverband westfälischer Zucht-, Reit- und Fahrvereine.

3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

4. Die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

## § 10

### Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins

Sie setzt sich zusammen aus den eingetragenen Mitgliedern im Alter bis 21 Jahren. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter (Jugendsprecher) und lässt ihn von der Mitgliederversammlung bestätigen.

Die Abberufung des Jugendwartes bedarf der Zustimmung der Jugendabteilung.

In zu beschickende Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre Vertretung.

## § 11

### Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

## § 12

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Beschlussfassung über diesen Gegenstand in einer besonderen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins treuhänderisch an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster, die es wiederum zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere zur Förderung und Pflege der Reiterei in Westfalen-Lippe einzusetzen hat.

Die Satzung wurde in der Hauptversammlung am 06.10.2000 genehmigt.